

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im ersten Quartal 1944 [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **36 (1944)**

Heft 6

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353163>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im ersten Quartal 1944.

Abkürzungen:

BR	=	Bundesrat
BRB	=	Bundesratsbeschluss
EVD	=	Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
KIAA	=	Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt
EKEA	=	Eidg. Kriegs-Ernährungsamt
Verf.	=	Verfügung
EG	=	Eidgenössische Gesetzsammlung

(Fortsetzung.)

4. März. Art. 2, Abs. 2, des BRB vom 29. Dezember 1943 über die **Ausrichtung von Teuerungszulagen an Rentenbezüger** der beiden Personalversicherungskassen des Bundes wird durch BRB für das Jahr 1944 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: Verwitwete und geschiedene Invalidenrentner mit eigenem Haushalt sind den Verheirateten gleichgestellt. Für verwitwete und geschiedene Invalidenrentner ohne eigenen Haushalt beträgt die Teuerungszulage Fr. 400.—. Der Beschluss tritt rückwirkend auf 1. Januar 1944 in Kraft. (EG Nr. 10.)

Bei der Sektion für Fleisch und Schlachtvieh des EKEA wird durch Verf. des EVD eine **Preisausgleichskasse für Fleisch** errichtet. Die Kasse hat den Zweck, die Konsumentenabgabepreise für Fleisch auszugleichen. (EG Nr. 10.)

6. März. Das Eidgenössische Kriegsfürsorgeamt und das EKEA verfügen: Das Eidgenössische Kriegsfürsorgeamt organisiert gemeinsam mit dem EKEA (Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft) die **Versorgung der Bevölkerung namentlich von Berggebieten mit verbilligtem Gemüse**. Soweit die Vorräte reichen, können auch die übrigen Landesteile berücksichtigt werden. (EG Nr. 11.)

7. März. Das KIAA verfügt, dass **Motorfahrzeuge**, die für kriegswirtschaftlich wichtige Transporte Verwendung finden sowie die zugehörigen Anhänger im Rahmen näher angeführter Bestimmungen mit **Hart- und Ersatzreifen** sowie mit Hart- und Ersatzrädern ausgerüstet werden dürfen. (EG Nr. 10.)

11. März. Das EVD verfügt die **Abänderung verschiedener Vorschriften der Lohn- und Verdienstersatzordnung**. (EG Nr. 11.)

13. März. Das EVD verfügt über **Unterstellung der Handelsreisenden, Vertreter und Angehöriger ähnlicher Berufsgruppen unter die Lohn- und Verdienstersatzordnung**. (EG Nr. 12.)

15. März. Die Verfügung des EVD vom 6. Juni 1941 über die **Eierversorgung** wird durch eine neue Verfügung derselben Amtsstelle auf den 6. April 1944 aufgehoben. (EG Nr. 12.)

16. März. Das EVD verfügt, dass die **infolge Fliegeralarm ausgefallene Arbeitszeit** nach Anhörung der beteiligten Arbeitnehmer an andern Werktagen der gleichen oder der beiden folgenden Wochen nachgeholt werden kann, ohne dass hierfür ein allfälliger gesetzlicher Lohnzuschlag ent-

richtet werden muss. Gesetzlich vorgeschriebene Grenzen der Arbeitszeit sind hierbei einzuhalten. (Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit kann für die sich hieraus ergebende wöchentliche Arbeitszeit allgemein oder im Einzelfall eine Höchstdauer festsetzen, soweit sich dies zur Wahrung des Arbeiterschutzes als notwendig erweist. (EG Nr. 12.)

17. März. Durch BRB wird die Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 über Massnahmen zur weitem Förderung des Ackerbaues um ein Jahr, das heisst bis zum 6. April 1945, verlängert. (EG Nr. 12.)

18. März. Bei der Eidgenössischen Preiskontrollstelle wird durch Verfg. des EVD eine Preisausgleichskasse für Stärkesirup errichtet. Die Preisausgleichskasse hat den Zweck, den Abgabepreis für den eingeführten und im Inland hergestellten Stärkesirup zu vereinheitlichen und zu stabilisieren. (EG Nr. 12.)

21. März. Institutionen für organisierte Wohltätigkeit werden durch Verfg. des Eidg. Kriegsfürsorgeamtes und des KIAA auf Gesuch durch das Eidgenössische Kriegsfürsorgeamt Vorschüsse an Textildcoupons zur Beschaffung von Textilwaren für Fürsorgezwecke erteilt. (EG Nr. 12.)

25. März. Das EVD verfügt eine Abänderung der Ausführungsverordnung zur Verdienstersatzordnung vom 25. Juni 1940. (EG Nr. 14.)

27. März. Das EVD verfügt Beitragspflicht und Veranlagungsgrundsätze der Landwirtschaftsbetriebe zur Verdienstersatzordnung. (EG Nr. 14.)

30. März. Privaten, kollektiven Haushaltungen, Herstellungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie Handelsbetrieben wird durch Verfg. des EKEA die Gewinnung von Speiseöl aus Nusskernen untersagt, sofern diese nicht im Inland gesammelt worden sind. Im Inland gesammelte Nusskerne dürfen nur für Selbstversorger im Umfang ihres Selbstversorgeanteils gepresst werden. Oelwerke und Oelereien dürfen importierte Nusskerne nur mit besonderer Bewilligung zu Oel oder zu Fett verarbeiten. (EG Nr. 13.)

31. März. Ein BRB verfügt Bestimmungen über Abgabe und Besitz, Aufbewahrung und Beförderung von Sprengmitteln, giftigen Gasen, Nebelkörpern und Tränengas. (EG Nr. 14.)

Buchbesprechungen.

Dr. Natalie Moszkowska. Zur Dynamik des Spätkapitalismus. Verlag «Der Aufbruch», Zürich 1943.

Die theoretische Wirtschaftswissenschaft ist im letzten Jahrzehnt nicht weitergekommen. Immer noch bleibt die Erklärung der wichtigsten Erscheinungen, wie namentlich der Krisen, strittig, und selbst die Begriffe sind nichts weniger als abgeklärt. Das vorliegende Werk geht auf die marxistische Lehre zurück und will diese weiterbilden. Zunächst bekämpft die Verfasserin mit Recht die Theorie von der sinkenden Profitrate. Nicht haltbar bzw. zu eng ist dagegen meines Erachtens die Erklärung der Krisen einzig aus dem Auseinanderfallen von Produktion und Kaufkraft der breiten Massen. Gewiss ist das eine Krisenursache, aber bei beiden nicht die einzige. Es ist durchaus denkbar, dass